



**Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen**  
Kantonales Labor

## Handwerklich hergestellte und lokal, in kleinem Rahmen vertriebene kosmetische Mittel

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 00  
F 058 229 28 01  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)

Info-Blatt	CHE100
Stand	13. Januar 2021
Kontakt	Abteilung Chemie

### Gesetzliche Anforderungen müssen eingehalten werden

Vermehrt werden auf Ausstellungen, Wochenmärkte und Messen Kosmetika angeboten, welche in Handarbeit im privaten Rahmen hergestellt werden. Typische Produkte sind Seifen und Massageöle, die in einer Küche oder Räumen zu Hause hergestellt und an Ständen verkauft werden. Dies ist grundsätzlich zulässig, solange diese Produkte für die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten unbedenklich sind und alle anderen gesetzlichen Anforderungen an kosmetische Mittel einhalten, wie z.B. Selbstkontrolle und Kennzeichnungsvorschriften.

Kosmetika müssen gemäss Art. 55 der *Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02; abgekürzt LGV)* nach guter Herstellungspraxis (GHP) produziert werden. Wenn die Norm SN EN ISO 22716 erfüllt wird, wird die Einhaltung der GHP vermutet (Art. 12 und Anhang 7 der *Verordnung über kosmetische Mittel (SR 817.023.31; abgekürzt VKos)*).

Für kosmetische Produkte muss eine Sicherheitsbewertung und eine Produktinformationsdatei erstellt werden. Dies ist für handwerklich hergestellte **und** lokal, in kleinem Rahmen vertriebene Produkte nicht notwendig, ausser für Produkte für Kinder unter 3 Jahren oder für Mittel, die in der Nähe der Augen oder auf Schleimhäuten angewendet werden (Art. 1 VKos).

### Lokale Abgabe / Vertrieb in kleinem Rahmen

Als lokal vertriebene Produkte gelten Produkte die zum Beispiel an Basaren, Schulfesten oder ähnlichen Anlässen verkauft werden. Werden Produkte über das Internet angeboten, in einem

Laden oder kleinen Geschäft (z.B. Apotheke oder Drogerie) oder auf Märkten in der üblichen Weise verkauft gilt dies **nicht** mehr als lokale Abgabe bzw. Vertrieb in kleinem Rahmen.

Um die Verhältnismässigkeit an die Anforderung bei der Herstellung von kleinen Mengen und lokaler Abgabe zu wahren und die gesetzlich geforderte Sicherheit der Produkte zu garantieren, sind folgende Mindestanforderungen unerlässlich:

### Rohstoffe

Die verwendeten Rohstoffe müssen sich belegbar für kosmetische Mittel eignen (z.B. mittels Analysezertifikaten) und auf die verwendete Charge rückverfolgbar sein (dokumentiert). Es dürfen nur Rohstoffe eingesetzt werden, welche der VKos entsprechen. Zulässigkeit und Höchstmengen von Konservierungsmitteln, Farbstoffen und Duftstoffen (u.a. ätherische Öle) sind darin geregelt.

### Herstellvorschrift

Für die Herstellung muss eine schriftliche Herstellvorschrift mit Rezeptur vorliegen, welche alle relevanten Arbeitsschritte beschreibt. Sie muss sicherheitsrelevante Aspekte, sowohl der verwendeten Rohstoffe (z.B. Verwendung von zulässigen Farbstoffen oder Höchstmengen von Konservierungsmitteln), als auch des Endproduktes beinhalten um die Sicherheit des Kosmetikums zu garantieren. Gegebenenfalls sind geeignete Endkontrollen notwendig (z.B. pH-Messung bei Seifen). Die Mindesthaltbarkeit ist ebenfalls darin zu definieren und die Dauer zu belegen.



## Herstellung

Eine saubere Küche für die Herstellung wird akzeptiert, wenn

- hygienisch gearbeitet wird
- die Arbeitsflächen und Geräte sich eignen und leicht zu reinigen sind
- fliessend Warm- und Kaltwasser vorhanden ist
- keine gleichzeitige Zubereitung von Speisen erfolgt
- keine Haustiere Zugang haben
- die Pflichten gemäss Art. 26 (Selbstkontrolle), Art. 27 (Sicherstellung des Gesundheitsschutzes), Art. 28 (Rückverfolgbarkeit) und Art. 29 (Unterstützungs- und Auskunftspflicht) des *Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0; abgekürzt LMG)* eingehalten werden

Die Herstellung muss sich an die Herstellvorschrift halten und alle sicherheitsrelevanten Punkte in einem schriftlichen Herstellungsprotokoll aufführen (z.B. alle Einwaagen).

## Verpackung

Die Verpackungen kosmetischer Mittel dürfen nur Stoffe in Mengen abgeben, die gesundheitlich unbedenklich sind und keine Veränderung der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften herbeiführen. (Art. 56 LGV)

## Kennzeichnung

Die korrekte Kennzeichnung ist obligatorisch und muss sich an die Vorgaben der VKos halten.

Siehe Info-Blatt CHE110: Kennzeichnung von Kosmetika.

## Nützliche Verweise

- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Kosmetika:  
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck/kosmetika.html>
- Schweizerische Normen Vereinigung:  
[www.snv.ch](http://www.snv.ch)
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband - SKW:  
[www.skw-cds.ch](http://www.skw-cds.ch)
- Verband Schweizer Laboratorien (für Selbstkontrollanalysen): [www.swisstestinglabs.ch](http://www.swisstestinglabs.ch)

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände ([SR 817.0](#); abgekürzt LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung ([SR 817.02](#); abgekürzt LGV)
- Verordnung über kosmetische Mittel ([SR 817.023.31](#); abgekürzt VKos)
- [BLV 2020/8 Informationsschreiben](#): Handwerklich hergestellte und lokal, in kleinem Rahmen vertriebene kosmetische Mittel - Auslegung

